

ACHTUNG:

In der **2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung** ist folgende Verpflichtung für zahnärztliche Ordinationen neu geregelt worden:

Orte, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden (dazu zählen u.a. Ordinationen und Gruppenpraxen) haben einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Über eine geplante, diesbezügliche Verpflichtung wurde die Österreichische Zahnärztekammer weder vorab informiert noch eingebunden.

- **COVID-19-Beauftragte:** Es dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen. In den meisten Fällen wird dies wohl der/die Ordinationsinhaber/in sein.
- **COVID-19-Präventionskonzept:** ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2.

Nach der Verordnung hat dieses insbesondere zu enthalten:

- spezifische Hygienemaßnahmen;
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion;
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
- gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken;
- Regelungen zur Steuerung des Personenaufkommens;
- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Die Österreichische Zahnärztekammer stellt Ihnen ein unverbindliches Muster für ein COVID-19-Präventionskonzept **hier** zur Verfügung.

COVID-19 PRÄVENTIONSKONZEPT

für die zahnärztliche
Ordination

.....

APRIL 2022

I. ALLGEMEINES

1. Gesetzliche Grundlage

§ 4 2. COVID-Basismaßnahmenverordnung, idF BGBl. II 2022/156.

2. Ordination

Name (Zahnärztin/Zahnarzt)

.....

Adresse Ordination

.....

3. COVID-19-Beauftragte/r

(Als COVID-19-Beauftragte dürfen gemäß der Verordnung des Gesundheitsministers nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen. **Im Regelfall wird wohl der Ordinationsbetreiber/die Ordinationsbetreiberin als COVID-19-Beauftragte/r fungieren**)

.....

II. SPEZIFISCHE HYGIENEVORGABEN

1. Allgemeines

Es wird auf den Leitfaden für Hygiene in Zahnarztordinationen der Österreichischen Zahnärztekammer verwiesen.

Grundsätzlich gilt:

- Regelmäßig Hände mit Seife waschen oder mit Hände-Desinfektionsmittel desinfizieren
- Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase nicht mit den Fingern berühren
- Niesen und Husten in Armbeugen oder in ein Papiertaschentuch
- Räume einmal pro Stunde lüften
- Tragen einer FFP2-Maske

2. Nutzung von FFP2-Masken

Gemäß § 6 Abs 4 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung haben PatientInnen, Besucher, Begleitpersonen sowie bei unmittelbarem Patientenkontakt BetreiberInnen, MitarbeiterInnen und Dienstleistungserbringer eine FFP2-Maske zu tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden minimiert werden kann.

III. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer COVID-19-Infektion in der Ordination

1. Erkrankung oder Krankheitsverdacht der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters bzw. der Betreiberin/des Betreibers

Wenn eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter bzw. eine Betreiberin/ein Betreiber Symptome¹ - für die es keine andere plausible Ursache gibt - aufweist oder befürchtet erkrankt zu sein:

- Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter bzw. die Betreiberin/der Betreiber ist zu isolieren und sollte unverzüglich eine weitere diagnostische Abklärung (COVID-19-Testung) vornehmen lassen bzw. den Gesundheitszustand mit der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt abklären.
- Bei bestätigter COVID-19-Infektion gilt: Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter bzw. die Betreiberin/der Betreiber hat sich schnellstmöglich in Quarantäne zu begeben. Bei einem positiven Antigentest sollte sofort eine Nachtestung mittels PCR-Test veranlasst werden. Etwaige weitere Anweisungen der Behörde sind zu befolgen.

2. Erkrankung oder Krankheitsverdacht von Patientinnen/Patienten

Wenn eine Patientin/ein Patient vor Ort in der Ordination Symptome aufweist, hat eine Meldung an die Behörde zu erfolgen. Die Patientin oder der Patient ist mit FFP2-Maske von anderen Patientinnen und Patienten zu isolieren und der Aufenthalt in der Ordination ist – unter Berücksichtigung der notwendigen Behandlung – kurz zu halten. In weiterer Folge hat die Patientin und der Patient die Anweisungen der Behörde zu befolgen.

¹ Das Virus verursacht vorwiegend Symptome im Bereich der oberen Atemwege (Halsschmerzen, Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden), teilweise auch zusätzlich klassische Symptome eines grippalen Infektes wie Fieber, Kopf-, Hals- und Gliederschmerzen, Müdigkeit und Abgeschlagenheit. Es kann auch zu einem vorübergehenden Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns und zu Beschwerden des Verdauungstraktes kommen. (Quelle BMSGPK: Informationen für Kontaktpersonen Stand: 21. 4. 2022)

3. Kontaktperson

Es wird auf das Dokument des BMSGPK „Behördliche Vorgangsweise bei SARS CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung, Stand: 21. 4. 2022“ verwiesen.

Auszug: *Keine Qualifikation als Kontaktperson:*

- *Personen, sofern bei ihrem Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos angewandt worden sind (z.B. beidseitiges Tragen einer FFP2-Maske bzw. eines MNS (Kinder 6-14 Jahre))*
- *Personen mit geschütztem Kontakt mit positiv getestetem Gesundheits- und Pflegepersonal unter Einhaltung korrekt umgesetzter Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos oder Vorhandenseins von Trennwänden (z.B. Plexiglas)*
- *Personen, bei denen mindestens 3 immunologische Ereignisse zumindest 7 Tage vor dem Kontakt stattgefunden haben (z.B. 3 Impfungen).*
- *Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, bei denen mindestens 2 immunologische Ereignisse zumindest 14 Tage vor dem Kontakt stattgefunden haben (z.B. 2 Impfungen)*
- *Personen, die innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Kontakt von einer Infektion mit der Omikron-Variante genesen sind.*

IV. Regelungen betreffend Nutzung sanitärer Einrichtungen

WC- und Sanitäreanlagen sollten nur einzeln betreten werden.

Bezüglich der einrichtungstechnischen Voraussetzungen wird auf den Leitfaden für Hygiene in Zahnarztordinationen der Österreichischen Zahnärztekammer verwiesen.

V. Regelungen zur Steuerung des Personenaufkommens

Grundsätzlich gilt:

- FFP2-Maske tragen
- Abstand halten
- Hände desinfizieren

Fakultative Schutzmaßnahmen:

Sofern es die Situation am Arbeitsort und die Tätigkeit erfordern, können zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos gesetzt werden.

Zutreffendes ankreuzen:

- Nachweis eines COVID-19-Tests, sofern das Infektionsrisiko nicht durch eine FFP2- Maske oder andere technische Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Eine Vorabinformation bei Terminvereinbarung wird empfohlen.
- Spezielle Ordinationstermine für symptomatische Patientinnen und Patienten.
- 3G-Nachweis (Betreten des Arbeitsortes unter Beachtung der 3-G-Regelung) für meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Anmerkung: Die vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen (§ 6 Abs 6 iVm § 5 Abs 7 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung).

VI. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Siehe hierzu II.2.

Weiters wird auf den Leitfaden für Hygiene in Zahnarztordinationen der Österreichischen Zahnärztekammer verwiesen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden über dieses COVID-19-Präventionskonzept informiert.